

Die Geldflussrechnung in der Rechnungslegung der öffentlichen Hand

Andreas Güller, lic. oec. HSG, zugelassener Revisionsexperte und Partner der Gruber Partner AG in Aarau

1. Historischer Rückblick

1.1. Zögerliche Entwicklung in der Privatwirtschaft

Seit der Erfindung der "doppelten" Buchführung durch den Franziskanermönch Luca Pacioli im Jahr 1494 haben sich die Verwendung der "Bilanz" und der "Erfolgsrechnung" als die zwei Teile der Jahresrechnung in der Buchhaltung durchgesetzt.¹ Die Bilanz hat dabei die Aufgabe, die "Vermögenslage" zu einem Stichtag aufzuzeigen, wohingegen die Erfolgsrechnung als zeitlich dynamische Rechnung innerhalb einer Zeitperiode die "Ertragslage" darstellt. Mit diesen beiden Jahresrechnungen (Bilanz und Erfolgsrechnung) waren die Anforderungen an die Finanzberichterstattung, also seit dem Mittelalter, lange Zeit zufriedengestellt.

Es war der Verdienst des Schweizers Karl Käfer die vom Deutschen Walter Bauer aufgezeigte "Bewegungsbilanz" in seinem Standardwerk "Kapitalflussrechnungen" in den 60er Jahren systematisch zu einer eigentlichen Kapitalflussrechnung, d.h. Finanzierungsrechnung mit ausgeschiedenen Fonds weiterzuentwickeln.² Es war Karl Käfer, welcher die Kapitalflussrechnung als "dritte Jahresrechnung"³ bezeichnete und damit die Gleichwertigkeit der Aussagekraft neben Bilanz und Erfolgsrechnung impliziert hat. Die Kapitalflussrechnung ist also ein eigenständiges Instrument und dient zur Darstellung der "Finanzlage". Oder wie Käfer es aus-

¹ vgl. Prochinig (2011), S. 12

² vgl. Coenenberg (4/2001), S. 312

³ vgl. Käfer (1967)

ausdrückte: "Über die Ursachen der Zu- und Abnahmen der flüssigen Mittel, über Finanzierung und Investierung, alles Vorgänge, die die Beteiligten aufs Höchste interessieren müssen, schweigen sich die beiden Rechnungen (Bilanz und Erfolgsrechnung, Anm. des Verfassers) fast völlig aus."⁴

Im Jahr 2001 monierte Max Boemle, dass ungeachtet der in der Fachliteratur schon seit Jahrzehnten erhobenen Forderung die Praxis ungewöhnlich lang mit der Veröffentlichung eines aussagekräftigen dritten Teils der Jahresrechnung zögerte.⁵ Der Weg von der "Kapitalflussrechnung" über die "Mittelflussrechnung" zur "Geldflussrechnung" war demnach steinig.

Während "cash flow statements" in den USA seit Jahren ein fester Bestandteil der Jahresrechnung sind, dauerte es in der Schweiz, bis ein Durchbruch bei der Geldflussrechnung erreicht wurde. Ein weiterer Impuls erfolgte mit Swiss GAAP FER 4 "Geldflussrechnung": Damit liegt in der Schweiz seit 2007 eine Fachempfehrung vor, welche von allen Unternehmungen anzuwenden ist, die diesen Rechnungslegungsstandard gewählt haben.

Am 23. Dezember 2011 verabschiedete die Bundesversammlung neue gesetzliche Vorschriften im Obligationenrecht über die kaufmännische Buchführung und Rechnungslegung. Nach Art. 961b OR sind Unternehmen, die einer ordentlichen Revision⁶ unterstehen, verpflichtet, eine Geldflussrechnung zu erstellen. Conrad Meyer bedauert, dass nur grössere Unternehmungen dazu verpflichtet wurden, da doch die Geldflussrechnung unter nationalen und internationalen Accountingstandards einen wichtigen Stellenwert im Reporting erhalten habe und deren Bedeutung heute unbestritten sei.⁷ Nach Peter Böckli ist es "erstaunlich, wie unklar der Einblick in die Entwicklung der Finanzen, insbesondere der Liquidität, einer Gesellschaft bleiben kann, wenn der Jahresrechnung keine übersichtlich gegliederte Geldflussrechnung beigegeben ist."⁸

Zusammenfassend ist also festzuhalten, dass in der Privatwirtschaft der Stellenwert der Geldflussrechnung von der Praxis, im Gegensatz zur Wissenschaft,

⁴ vgl. Boemle/Frank (4/2001), S. 303

⁵ vgl. Boemle/Frank (4/2001), S. 303

⁶ Eine ordentliche Revision ist vorgesehen für u.a. Publikumsgesellschaften und Gesellschaften, die zwei der nachstehenden Grössen in zwei aufeinander folgenden Jahren überschreiten: Bilanzsumme CHF 20 Mio., Umsatz CHF 40 Mio., 250 Vollzeitstellen im Jahresdurchschnitt (Art. 727 Abs. 1 OR).

⁷ vgl. Meyer (2012), S. 225

⁸ Böckli (2014), S. 177

lange unterschätzt worden ist oder mit Blick auf das Obligationenrecht eigentlich immer noch nicht genügend gewichtet wird. Es ist wahrscheinlich, dass die Entwicklung im öffentlichen Sektor einen ähnlichen Verlauf nehmen könnte wie in der Privatwirtschaft.

1.2. Entwicklung im öffentlichen Sektor

Im Jahr 1970 beauftragte die Konferenz der Kantonalen Finanzdirektoren eine Expertenkommission zur Erstellung eines Lösungsvorschlags für die Harmonisierung der öffentlichen Rechnungen. Das neue harmonisierte Rechnungsmodell (HRM) wurde 1977 durch die Konferenz verabschiedet und im Jahr 1981 mit einer vor allem bezüglich der Gemeinden erweiterten Auflage des Handbuchs des Rechnungswesens der öffentlichen Haushalte ergänzt.⁹ Der darin enthaltene sogenannte "Finanzierungsausweis" wurde als einheitlich aufgebauter, nach der Methode der Kapitalflussrechnung statistisch erstellter Ausweis des Finanzgeschehens vorgegeben. Die Vorgänge der Vermögensverwaltung eines Gemeinwesens werden dabei vorwiegend aufgrund von Bilanzpostenveränderungen sichtbar gemacht.¹⁰ Es handelte sich jedoch nur um eine vereinfachte Darstellung nach dem Schema "Mittelverwendung" und "Mittelherkunft", welche die Aussagekraft einer heutigen Geldflussrechnung nicht erreicht.

Der Hauptimpuls bezüglich der Einführung einer Geldflussrechnung in der öffentlichen Hand erfolgte aufgrund des vom IPSAS Board der International Federation of Accountants IFAC entwickelten Rechnungslegungsstandards für Einheiten des öffentlichen Sektors unter der Bezeichnung "International Public Sector Accounting Standards", abgekürzt IPSAS. Die Geldflussrechnung wird in IPSAS 2 geregelt (in Kraft seit 2001), wobei dieser Standard hauptsächlich auf dem International Accounting Standard (IAS) 7 "Kapitalflussrechnungen" beruht. In der Schweiz hat der Bund in der Finanzhaushaltsverordnung 2006 festgelegt, dass sich seine Rechnungslegung nach IPSAS zu richten hat (Neues Rechnungsmodell des Bundes NRM). Auf der kantonalen Ebene haben die Kantone Genf im Jahr 2008 und Zürich im Jahr 2009 ihre Rechnungslegung auf IPSAS umgestellt.

Diese Entwicklung in der Schweiz hat die Konferenz der Kantonalen Finanzdirektoren bewogen, das Handbuch Rechnungswesen für die öffentlichen Haus-

⁹ vgl. Handbuch Rechnungswesen öffentliche Haushalte, Band I, S. 15-16

¹⁰ vgl. Handbuch Rechnungsweisen öffentliche Haushalte, Band I, S. 88

halte aus dem Jahr 1981 zu ersetzen. Dabei wurde das geltende Rechnungsmodell in Anlehnung an IPSAS und in Koordination mit dem NRM des Bundes weiterentwickelt und im Jahr 2008 als Handbuch Harmonisiertes Rechnungslegungsmodell für die Kantone und Gemeinden HRM2, gegliedert in 20 Fachempfehlungen, verabschiedet. Die Konferenz hat den Kantonen und Gemeinden empfohlen, die vorliegende Fachempfehlung so rasch wie möglich, d.h. innerhalb von 10 Jahren, umzusetzen. Die Fachempfehlung Nr. 14 im Handbuch HRM2 beinhaltet die Geldflussrechnung (abgekürzt HRM2 FE 14). Die kantonalen Gesetzgebungen müssen für die Umsetzung angepasst werden. Der Kanton Bern hat bezüglich der Geldflussrechnung in Art. 32a Abs. 3 FHDV bestimmt, dass Kleinstkörperschaften nach Art. 64a Abs. 2 GV auf die Erstellung einer Geldflussrechnung verzichten können.

Zur Weiterentwicklung der Rechnungslegung wurde im Jahr 2008 von der Konferenz der Kantonalen Finanzdirektoren und dem Eidgenössischen Finanzdepartement das Schweizerische Rechnungslegungsgremium für den öffentlichen Sektor SRS-CSPCP geschaffen. Es erarbeitet u.a. Auslegungen auf Praxisfragen von grundlegender Bedeutung im Zusammenhang mit der Rechnungslegung im öffentlichen Sektor.¹⁴

Zusammenfassend ist festzuhalten, dass der heutige Stand der Geldflussrechnung im öffentlichen Sektor aufgrund der Regelungen von IPSAS 2 und HRM2 FE 14 im theoretischen Aufbau weitgehend den Regelungen von IAS 7 und Swiss GAAP FER 4 sowie Art. 961b OR entspricht. Auf spezifische Unterschiede wird in Abschnitt 3 des vorliegenden Artikels eingegangen.

2. Wesen und Zweck der Geldflussrechnung

Gemäss HRM2 FE 2 soll die Rechnungslegung ein Bild des Finanzhaushaltes geben, welches **möglichst weitgehend der tatsächlichen Vermögens-, Finanz- und Ertragslage entspricht.** Die "Vermögenslage" wird aus der Bilanz, die "Ertragslage" aus der Erfolgsrechnung und die "Finanzlage" wird schliesslich

¹¹ vgl. Handbuch HRM2, S. 3

¹² Direktionsverordnung über den Finanzhaushalt der Gemeinden vom 23. Februar 2005, BSG 170.511

¹³ Gemeindeverordnung vom 16. Dezember 1998, BSG 170.111

¹⁴ vgl. www.srs-cspcp.ch

aus dem 3. Teil der Jahresrechnung, nämlich der Geldflussrechnung, ersichtlich. Die Geldflussrechnung vermittelt Informationen über die Investitionsund Finanzierungsvorgänge und die Entwicklung der Finanzlage der Organisation aus operativer Tätigkeit.¹⁵ Damit enthält sie wichtige Zusatzinformationen, die insbesondere für die Beurteilung der Entwicklung der Zahlungsfähigkeit wertvoll sind.

Der Zweck der Geldflussrechnung besteht in der Analyse des Geldflusses (Cashflow) in bzw. aus einem definierten Fonds. Als Fonds werden die "flüssigen Mittel" definiert. Darunter sind Zahlungsmittel (Barmittel, Post-, Bankkontokorrentguthaben) sowie sogenannte Zahlungsmitteläquivalente (Kurzfristige [< 90 Tage], äusserst liquide Finanzinvestitionen) zu verstehen. Beim Fonds "Netto-flüssige Mittel" werden Verbindlichkeiten aufgrund von Bankkontokorrentkrediten hinzugerechnet, da diese einen integralen Bestandteil der Zahlungsmitteldisposition der Einheit darstellen. Charakteristisch für diese Positionen sind häufige Schwankungen des Kontosaldos zwischen Soll- und Haben-Beständen. Es können als Cashflows nur Geschäftsvorfälle erscheinen, die einerseits ein Konto, das im Fonds enthalten ist, und andererseits ein "Fondsgegenkonto" tangieren, nicht aber Bewegungen zwischen Konten innerhalb des Fonds. Fonds.

Die Geldflussrechnung unterscheidet den Geldfluss nach drei Ursachen:

- 1. Geldfluss aus betrieblicher Tätigkeit
- 2. Geldfluss aus Investitionstätigkeit
- 3. Geldfluss aus Finanzierungstätigkeit

Der **Geldfluss aus betrieblicher Tätigkeit** ist dabei der wichtigste von den dreien, da er anzeigt, in welchem Ausmass es gelungen ist, Cashflows zu erarbeiten, die ausreichen, um Finanzverbindlichkeiten zu tilgen, die eigene Leistungsfähigkeit zu erhalten, sowie Investitionen zu tätigen, ohne dabei auf Quellen der Aussenfinanzierung angewiesen zu sein.¹⁸

Der Geldfluss aus Investitionstätigkeit zeigt Auszahlungen oder Einzahlungen aus Erwerb oder Veräusserungen Anlagevermögen (Sachanlagen und

70

¹⁵ vgl. Swiss GAAP FER 4.8

¹⁶ vgl. IPSAS 2.10

¹⁷ vlg. Glanz/Kientsch, veb. Praxiskommentar, Art. 961b N 25

¹⁸ vgl. IPSAS 2.21

Finanzanlagen) und sonstiger Finanzinvestitionen, die nicht zu den Zahlungsmitteläquivalenten gehören. Klassischerweise ist diese Zahl negativ, d.h. es resultieren Geldabflüsse.

Der **Geldfluss aus Finanzierungstätigkeit** ist von Bedeutung, da er nützlich ist für die Abschätzung zukünftiger Ansprüche der Kapitalgeber gegenüber der Einheit. Er zeigt im Wesentlichen die Aufnahme und Rückzahlungen von Finanzverbindlichkeiten.

Alle drei Geldflüsse zusammengerechnet, weisen die Zu- oder Abnahme der flüssigen Mittel zwischen Anfang und Ende eines Rechnungsjahres nach.

Die Geldflussrechnung findet gerade deshalb eine besondere Beachtung, weil der Geldfluss eine von Bewertungsfragen weitgehend unabhängige Orientierungsgrösse darstellt. Durch die Erfassung der effektiv erfolgten Geldströme werden Manipulationsmöglichkeiten, wie z.B. durch Abschreibungen oder Bildung und Auflösung von Rückstellungen, neutralisiert.¹⁹

Erfahrungen aus der Praxis der Privatwirtschaft zeigen, dass die Erstellung der Geldflussrechnung ebenfalls deshalb wichtig ist, weil sie auch andere Unstimmigkeiten in Bilanz und Erfolgsrechnung aufzeigt und dadurch dazu beiträgt, die Qualität der Jahresabschlüsse zu sichern.²⁰

Das Grundgerüst einer Geldflussrechnung stellt sich anhand eines fiktiven Zahlenbeispiels wie folgt dar (verkürzte Darstellung):

	20X2 TCHF	20X1 TCHF
Geldfluss aus Betriebstätigkeit	1'500	1'400
Geldfluss aus Investitionstätigkeit	-500	-2'500
Geldfluss aus Finanzierungstätigkeit	-800	1'500
Total Veränderung flüssige Mittel Bestand flüssige Mittel per 1.1. Bestand flüssige Mittel per 31.12.	200 600 800	400 200 600

¹⁹ vgl. Meyer (2012), S. 40

-

²⁰ vgl. Keel (10/2013), S. 652

3. Wahlrechte und Unterschiede der Geldflussrechnung nach HRM2

Nachfolgende Abbildung 1 zeigt die gemäss HRM2 FE 14 empfohlene Darstellung der Geldflussrechnung für den öffentlichen Sektor in der Schweiz.

Tabelle 14 – 1 Geldflussrechnung: empfohlene Darstellung

Direkte Methode Indirekte Methode Einzahlungen aus operativer Tätigkeit Gesamtergebnis der Erfolgsrechnung - Auszahlungen aus operativer Tätigkeit + liquiditätsunwirksame Aufwände der Erfolgsrechung - liquiditätsunwirksame Erträge der Erfolgsrechnung +/- Bestandesänderungen auf den übrigen Posten des Nettoumlaufsvermögens (+Bestandeszunahmen Passivkonto + Bestandesabnahmen Aktivkonto - Bestandeszunahmen Aktivkonto - Bestandesabnahmen Passivkonto)

Geldfluss aus operativer Tätigkeit [GFO]

Direkte Methode

Liquiditätswirksame Einnahmen der Investitionsrechnung

- liquiditätswirksame Ausgaben der Investitionsrechnung

Indirekte Methode

Saldo der Investitionsrechnung (Nettoinvestitionen)

- + liquiditätsunwirksame Ausgaben der Investitionsrechnung
- liguiditätsunwirksame Einnahmen der Investitionsrechnung

Geldfluss aus Investitionstätigkeit ins Verwaltungsvermögen [GFI]

Verkauf von Finanz- und Sachanlagen des Finanzvermögens (Konten 107 und 108)

- Kauf von Finanz- und Sachanlagen des Finanzvermögens (Konten 107 und 108)

Geldfluss aus Anlagentätigkeit ins Finanzvermögen [GFA]

Geldfluss aus Investitions- und Anlagentätigkeit [GFI+A]

Finanzeinnahmen (Einzahlungen aus der Aufnahme von Darlehen etc.).

- Finanzausgaben (Auszahlungen für die Tilgung von Darlehen etc.)

Geldfluss aus Finanzierungstätigkeit [GFF]

Veränderung der flüssigen Mittel und kurzfristigen Geldanlagen (Konto 100) zwischen 1.1.XX und 31.12.XX = GFO + GFI+A + GFF

Abb. 1: Empfohlene Darstellung Geldflussrechnung HRM2²¹

²¹ HRM2 FE 14 Tabelle 14-1

Bei der Ermittlung des Geldflusses aus operativer Tätigkeit kann wie in der Privatwirtschaft (Swiss GAAP FER 4) zwischen der direkten und indirekten Methode gewählt werden. In der Praxis wird die indirekte Methode, nicht zuletzt der Einfachheit halber, häufiger angewandt. Der "Geldfluss aus Investitions- und Anlagentätigkeit" entspricht dem "Geldfluss aus Investitionstätigkeit" im privaten Sektor. Diese "empfohlene Darstellung" entspricht den Normen von Swiss GAAP FER und ist IPSAS-konform. Bei der Darstellung des Geldflusses aus Investitionstätigkeit ins Verwaltungsvermögen besteht die Wahl zwischen der direkten und indirekten Methode.

Die Untergliederung in Investitionstätigkeit ins Verwaltungsvermögen und Anlagentätigkeit ins Finanzvermögen wurde notwendig, weil HRM2 FE 14.20 eine "alternative Darstellung" der Geldflussrechnung zulässt, bei welcher der Geldfluss aus Anlagentätigkeit dem Geldfluss aus Finanzierungstätigkeit zugeteilt wird. Bei Geldflussrechnungen gemäss "alternativer Darstellung" ist die Vergleichbarkeit mit Geldflussrechnungen aus der Privatwirtschaft dadurch stark eingeschränkt. Sämtliche Transaktionen im Sachanlage- und Finanzanlagebereich wie beispielsweise Liegenschaftskäufe Finanzvermögen und Gewährung von Aktivdarlehen des Finanzvermögens sind dann im Gegensatz zur Privatwirtschaft nicht mehr im Geldfluss aus Investitionstätigkeit enthalten. Deshalb ist klar, dass das Schweizerische Rechnungslegungsgremium für den öffentlichen Sektor die "alternative Darstellung" nicht empfiehlt.

Zusammenfassend ist festzuhalten, dass die "empfohlene Darstellung" der Geldflussrechnung in der Systematik mit Swiss GAAP FER und IPSAS übereinstimmt und damit keine grundsätzlichen Unterschiede zur Privatwirtschaft bestehen.

4. Besonderheiten der Geldflussrechnung im öffentlichen Sektor am Beispiel für die Gemeinden des Kantons Bern

Die Funktionsweise und die Aussagen der Geldflussrechnung, dargestellt in den vorhergehenden Abschnitten, sind also im öffentlichen Sektor grundsätzlich dieselben wie in der Privatwirtschaft. Damit wird die Lesbarkeit einer Geldflussrechnung einer Gemeinde für Finanzfachleute einfach. Die Zielsetzung von HRM2, sich in der Rechnungslegung an die Privatwirtschaft anzunähern²², wird deshalb gerade im Bereich der Geldflussrechnung sehr gut erreicht.

_

²² vgl. Handbuch HRM2, S. 13

Bei den Details sind jedoch Besonderheiten zu beachten, welche nachfolgend am Beispiel der Geldflussrechnung für die Einwohnergemeinden des Kantons Bern (Gemeinde Pieterlen 2015) erläutert werden sollen.

Die Geldflussrechnung basiert auf dem vom Autor für die Konferenz der kantonalen Aufsichtsstellen über die Gemeindefinanzen (KKAG) erstellten Muster aus dem Jahr 2009. Dieses Muster wurde jedoch erweitert und den Bedürfnissen des Kantons Bern angepasst.





Geldflussrechnung				
Pieterlen	2115			
	CHF	CHF		
Bezeichnung	2015	2014		
Geldfluss aus betrieblicher Tätigkeit				
(-) Aufwandüberschuss / Ertragsüberschuss	-439'511.28	-302'737.23		
Abschreibungen Verwaltungsvermögen	513'623.78	453'424.87		
Einlagen in das Eigenkapital	517'643.67	289'467.26		
(-) Entnahmen aus dem Eigenkapital	-112'612.25	-3'619.60		
(-) Gewinne aus Verkauf Sachanlagen FV / Verluste aus Veräusserung Sachanlagen FV und Übertragung Sachanlagen FV ins VV	-8'960.00	-8'000.00		
(-) Wertberichtigungen Anlagen FV / Wertberichtigungen Anlagen FV	-26'346.00	-2'408.00		
(-) Zunahme/Abnahme Forderungen	-839'010.00	829'836.86		
(-) Zunahme/Abnahme Vorräte	-1'100.00	-100.00		
Abnahme/(-) Zunahme aktive Rechnungsabgrenzungen	631.82	-2'682.80		
Zunahme/(-) Abnahme Laufende Verbindlichkeiten	282'864.62	393'193.07		
(-) Abnahme/Zunahme passive Rechnungsabgrenzung	-94'164.12	-228'897.65		
Zunahme/(-) Abnahme übrige Spezialfinanzierungen	5'377.72	14'102.27		
Geldfluss aus betrieblicher Tätigkeit Einwohnergemeinde (allg. Haushalt)	-201'562.04	1'431'579.05		
Geldfluss aus betrieblicher Tätigkeit Abwasserentsorgung	836'547.25	160'676.66		
Geldfluss aus betrieblicher Tätigkeit Abfall	-29'104.24	57'596.76		
Geldfluss aus betrieblicher Tätigkeit Elektrizität	527'949.19	1'079'107.03		
Geldfluss aus betrieblicher Tätigkeit Gemeindebetriebe	1'335'392.20	1'297'380.45		
Total Geldfluss aus betrieblicher Tätigkeit	1'133'830.16	2'728'959.50		

Geldfluss aus Investitionstätigkeit		
Zahlungen für Nettoinv. Sachanlagen + Immat. Anlagen+ Investitionsbeiträge VV	-749'536.96	-632'132.98
Einzahlung für Darlehen/Beteiligungen VV	100'000.00	0.00
Verkauf Sachanlagen FV	134'400.00	8'000.00
Geldfluss aus Investitionstätigkeit Einwohnergemeinde (allg. Haushalt)	-515'136.96	-624'132.98
Geldfluss aus Investitionstätigkeit Abwasserentsorgung	-210'342.28	-152'027.36
Geldfluss aus Investitionstätigkeit Abfall	0.00	0.00
Geldfluss aus Investitionstätigkeit Elektrizität	-97'974.12	-76'932.72
Geldfluss aus Investitionstätigkeit Gemeindebetriebe	-308'316.40	-228'960.08
Total Geldfluss aus Investitionstätigkeit	-823'453.36	-853'093.06
Geldfluss aus Finanzierungstätigkeit		
(-) Abnahme/ Zunahme Kontokorrente mit Dritten	-1'733.45	1'371.20
Aufnahme kurzfristige Finanzverbindlichkeiten	0.00	4'000'000.00
(-) Rückzahlung kurzfristige Finanzverbindlichkeiten	0.00	-4'500'000.00
Aufnahme langfristige Finanzverbindlichkeiten	2'000'000.00	2'000'000.00
(-) Rückzahlung langfristige Finanzverbindlichkeiten	-1'513'825.32	-1'374'242.00
Zunahme/(-) Abnahme Stiftungen, Legate, Zuwendungen im FK sowie Fonds im FK	17'508.75	-1'889.60
Geldfluss aus Finanzierungstätigkeit Einwohnergemeinde (allg. Haushalt)	501'949.98	125'239.60
Total Geldfluss (alle)	812'326.78	2'001'106.04
Bestand Flüssige Mittel und kurzfristige Geldanlagen 1.1.	2'666'740.80	665'634.76
Bestand Flüssige Mittel und kurzfristige Geldanlagen 31.12.	3'479'067.58	2'666'740.80

Abb. 2: Geldflussrechnung 2015 der Gemeinde Pieterlen

Wie in der Privatwirtschaft ergibt die Summe der drei Geldflüsse – Geldfluss aus betrieblicher Tätigkeit (TCHF 1'134), Geldfluss aus Investitionstätigkeit (TCHF -824) und Geldfluss aus Finanzierungstätigkeit (TCHF 502) – die Veränderung der flüssigen Mittel (Zunahme von TCHF 812).

Es wird ersichtlich, dass sowohl der Geldfluss der betrieblichen Tätigkeit wie auch der Geldfluss aus Investitionstätigkeit nochmals unterteilt werden. Diese Cashflows werden in die gebührenfinanzierten Spezialfinanzierungen "Abwasserentsorgung", "Abfall" und "Elektrizität" (Pieterlen führt keine "Wasserversorgung") sowie in den "Steuerfinanzierten Haushalt" untergliedert (hier "Einwohnergemeinde (allg. Haushalt)" genannt). Es handelt sich um eine freiwillige zusätzliche Offenlegung, welche von HRM2 zwar nicht vorgeschrieben, jedoch von hohem Zusatznutzen ist.

Der Kanton Bern hat erkannt, dass mit diesen zusätzlichen Angaben wichtige Informationen gewonnen werden: Diese Geldflussrechnung zeigt nämlich, ob der Geldfluss aus betrieblicher Tätigkeit des "Steuerfinanzierten Haushaltes" ausreicht, um die Nettoinvestitionen des "Steuerfinanzierten Haushaltes" zu decken. Umgekehrt ist ebenso ersichtlich, ob die gebührenfinanzierten Spezialfinanzierungen genügend eigene Geldmittel erarbeiten, um ihre eigenen Investitionen zu decken.

Aus diesen Erläuterungen ist ersichtlich, dass eine grosse Fülle an Informationen mit der Geldflussrechnung bereitgestellt wird. Der Interpretation einer Geldflussrechnung kommt somit eine wichtige Bedeutung zu.

5. Interpretation einer Geldflussrechnung

Eine Geldflussrechnung ohne Erläuterungen im Sinne einer Interpretation verhält sich wie ein ausgewiesener Jahresgewinn oder –verlust ohne Begründungen: Es fehlen die notwendigen Erklärungen.

Die Geldflussrechnung 2015 der Gemeinde Pieterlen zeigt auf, dass sowohl im Jahr 2015 wie auch im Jahr 2014 der gesamte erarbeitete operative Cashflow aus der Geschäftstätigkeit der Gemeinde (Geldfluss aus betrieblicher Tätigkeit) problemlos ausreichte, um die Geldabflüsse aus Investitionstätigkeit von TCHF 823 im Jahr 2015 (Vorjahr TCHF 853) zu decken. Im Weiteren zeigt der Geldfluss aus Finanzierungstätigkeit weitere Geldzuflüsse für beide ausgewiesenen Jahre (im Wesentlichen aufgrund von Nettoaufnahmen von Finanzverbindlichkeiten). Die flüssigen Mittel haben in beiden Jahren zugenommen.

Alles bestens also?

Aus der differenzierten Geldflussrechnung wird jedoch ersichtlich, dass der "Steuerfinanzierte Haushalt" im Jahr 2015 aus der betrieblichen Tätigkeit einen sogenannten "Cashdrain" von TCHF -202 ausweist. Das bedeutet, dass beispielsweise die Löhne (oder andere Aufwandpositionen) nicht vollständig aus den eigenen erwirtschafteten Mitteln bezahlt werden konnten. Zusammen mit dem Geldabfluss aus Investitionstätigkeit des "Steuerfinanzierten Haushalts" von TCHF -515 ergibt sich ein gesamtes Manko von rund TCHF -717. In solchen Fällen muss vom Vermögen gezehrt oder es muss ein Geldgeber gefunden werden. Im Fall Pieterlen heissen die Geldgeber im Jahr 2015 "Elektrizitätsversorgung" und "Abwasserentsorgung". Der Geldüberschuss aus den beiden

Geldflüssen "Betrieb" und "Investition" betragen bei der gebührenfinanzierten Spezialfinanzierung "Elektrizität" rund TCHF 430 und "Abwasserentsorgung" rund TCHF 627. Diese beiden Überschüsse reichen aus, um sowohl das Manko im "Steuerfinanzierten Haushalt" als auch das Manko im Bereich "Abfall" zu decken.

Das Vorjahr 2014 zeigte jedoch ein anderes Bild. Es ist deshalb wichtig, bei der Betrachtung "Deckung des Geldbedarfs für Investitionen durch selbst erarbeitete Geldmittel" einen langfristigen Fokus anzuwenden. Dann wird auch ersichtlich, ob das Geld immer nur in eine Richtung fliesst.

Bei der Finanz- und Investitionsplanung ist das Instrument der Plan-Geldflussrechnung sehr hilfreich, indem auch aufgezeigt wird, wie sich die Finanzbedürfnisse des gebührenfinanzierten Bereichs im Vergleich zum steuerfinanzierten Bereich des Haushaltes auf die Entwicklung der gesamten Finanzverbindlichkeiten auswirken.

Plan-Geldflussrechnung					
	TCHF	TCHF	TCHF	TCHF	TCHF
Bezeichnung	IST 2015	Plan 2016	Plan 2017	Plan 2018	Plan 2019
GF aus betrieblicher Tätigkeit EG	8,000	8'050	8'100	8'150	8'200
GF aus betrieblicher Tätigkeit Gemeindebetriebe	1'000	1'050	1'100	1'100	1'100
Total GF aus betrieblicher Tätigkeit	9,000	9'100	9'200	9'250	9'300
GF aus Investitionstätigkeit EG	-15'500	-7'000	-3'000	-9'500	-5'000
GF aus Investitionstätigkeit Gemeindebetriebe	-2'000	-500	-500	-200	-1'000
Total GF aus Investitionstätigkeit	-17'500	-7'500	-3'500	-9'700	-6'000
GF aus Finanzierungstätigkeit EG	9,000	0	-4'000	-3'000	-3'000
Total Geldfluss (alle)	500	1'600	(A) (B) (B) (B)	0.700,00000	300
Bestand Flüssige Mittel 1.1. Bestand Flüssige Mittel 31.12.	1'000	2'600	2'600 4'300	4'300 850	850 1'150

Abb. 3: Plan-Geldflussrechnung

6. Stolpersteine bei der Erstellung einer Geldflussrechnung

Die Erfahrungen aus der Privatwirtschaft zeigen, dass der Zeitpunkt der Erstellung der Geldflussrechnung eine nicht zu unterschätzende Herausforderung darstellt. Diese erfolgt nämlich in der Regel nach Abschluss von Bilanz und Erfolgsrechnung, was bedeutet, dass der Abgabetermin bis dahin schon bedrohlich nahe gerückt ist. Regelmässig besteht auch ein mangelndes Verständnis für die Erfordernisse der Erstellung einer Geldflussrechnung. Ebenso unterliegen manuelle Dateneingaben, die trotz integrierter Systeme gerade für geldflussrelevante Details noch notwendig sind, menschlichen Unzulänglichkeiten. Oft ist bei Geschäftsführern und Geschäftsleitungsmitgliedern ein grosser Nachholbedarf an Wissen über die Bedeutung und Wesen der Geldflussrechnung festzustellen. Ohne Unterstützung durch das Führungsgremium kämpft ein "Finanzer" daher oft mit kurzen Waffen.²³

Die eigene Erfahrung des Verfassers als Prüfer von Jahresrechnungen nach HRM2 im Kanton Aargau, mit Geldflussrechnungen seit dem Jahr 2014, decken sich weitgehend mit den vorstehend geschilderten Sachverhalten in der Privatwirtschaft. Erschwerend kommt jedoch noch hinzu, dass der/die Leiter/in Finanzen in der Gemeinde oft keine weitere Fachperson innerhalb der Verwaltung hat, mit welcher er/sie spezifische Fragen oder Probleme, wie zum Beispiel Differenzen in der Geldflussrechnung, besprechen und lösen könnte. Er/sie wartet dann oft auf die Feststellungen des externen Prüfers, hat aber möglicherweise die fehlerhafte Geldflussrechnung schon in den Rechnungsband eingebunden.

In der Privatwirtschaft werden auch heutzutage noch Geldflussrechnungen mit simplen Tabellenkalkulationsprogrammen (Excel) erstellt. Alle geldflussrelevanten Daten, welche in die Tabellenkalkulationsprogramme eingegeben werden, stammen aus den Reporting- und Konsolidierungssystemen. Die Geldflussrechnung selbst wird dann aber ausserhalb des Konsolidierungssystems in Excel erstellt. Wie fast jeder Finanzchef und Controller, der eine Geldflussrechnung zu erstellen hat, bestätigen kann, liegt jedoch die Krux bei der Ermittlung, Bereitstellung und Aufbereitung der Basisdaten für die Eingabe.²⁴

²³ vgl. Passardi/Gisler (4/2014), S. 298

²⁴ vgl. Passardi/Gisler (4/2014), S. 296

Auch diese Erkenntnisse aus der Privatwirtschaft decken sich mit der Erfahrung aus der öffentlichen Hand: Sowohl die Kantone Bern wie Aargau stellen ihren Gemeinden ein Excel-Template als Hilfsmittel zur Erstellung der Geldflussrechnung nach HRM2 zur Verfügung. Und auch in der öffentlichen Hand wird unterschätzt, dass mit diesem Hilfsmittel die Arbeit erst beginnt. So liegt beispielsweise ein häufiges Problem der nicht korrekten Darstellung des Geldflusses aus Investitionstätigkeit darin, dass nicht ausgewertet wird, welche Investitionsausgaben (aus der Investitionsrechnung) per 31.12. und per 1.1. noch nicht bezahlt wurden, d.h. noch im Kreditorenbestand enthalten sind. Dasselbe gilt für die Investitionseinnahmen und den Debitorenbestand. Im Ergebnis geht zwar alles wunderbar auf und es besteht keine Differenz: Der Geldfluss aus betrieblicher Tätigkeit und der Geldfluss aus Investitionstätigkeit können unter Umständen jedoch wesentlich falsch dargestellt sein.

Einen besonderen Sachverhalt in der Jahresrechnung der öffentlichen Hand stellen die Übertragungen von Finanzvermögen ins Verwaltungsvermögen oder von Verwaltungsvermögen ins Finanzvermögen dar (meist Sachanlagen). Wenn beispielsweise eine Liegenschaft des Verwaltungsvermögens verkauft werden soll, so muss diese zuerst zum Restbuchwert ins Finanzvermögen übertragen werden (Entwidmung). Diese nicht liquiditätswirksame Investitionseinnahme (Umbuchung Restbuchwert) in der Investitionsrechnung muss in der Geldflussrechnung eliminiert werden, damit eine korrekte Darstellung erfolgt. Im Tool des Kantons Bern ergibt sich ohne Bereinigung eine Differenz.

7. Schluss und Ausblick

Es konnte aufgezeigt werden, dass die Gestaltung der Geldflussrechnung im öffentlichen Sektor im Grundsatz nur wenig von der Geldflussrechnung in der Privatwirtschaft abweicht. Die Zunahme der Bedeutung der Geldflussrechnung in der Privatwirtschaft erstreckte sich über einen längeren Zeitraum. Es ist zu hoffen, dass diese Entwicklung in der öffentlichen Hand schneller voran geht.

Es ist nicht notwendig, dass jeder Bürger die Komplexität bei der Erstellung der Geldflussrechnung versteht. Es bestehen aber grosse Chancen, dass interessierte Stimmberechtigte den Nutzen und die Einfachheit in der Lesart der Geldflussrechnung erkennen und der Geldflussrechnung damit eine hohe Aufmerk-

samkeit zukommen lassen.²⁵ Dies ist im Interesse von öffentlichen Finanzhaushalten, welche langfristig im Gleichgewicht sind.

Literaturverzeichnis

Böckli, P. (2014). Neue OR-Rechnungslegung. Zürich Basel Genf: Schulthess Juristische Medien AG.

Boemle, M., & Frank, H. (4/2001). Geldflussrechnungen unter der Lupe. Der Schweizer Treuhänder, S. 303-310.

Coenenberg, A. G. (4/2001). Kapitalflussrechnung als Instrument der Bilanzanalyse. Der Schweizer Treuhänder, S. 311-320.

Finanzdirektoren, K. d. (1981). Handbuch des Rechnungswesens der öffentlichen Haushalte, Band I. Bern: Verlag Paul Haupt.

Finanzdirektoren, K. d. (2008). Handbuch Harmonisiertes Rechnungslegungsmodell für die Kantone und Gemeinden HRM2. Solothurn: Fachgruppe für kanntonale Finanzfragen (FkF).

Glanz, S., & Kientsch, M. (2014). Kommentar zu Art. 961b OR. In D. Pfaff, S. Glanz, T. Stenz, & F. Zihler, Rechnungslegungsrecht nach Obligationenrecht veb.ch Praxiskommentar (S. 546-576). Zürich: SKV AG und veb.ch.

Güller, A. (4/2009). Geldflussrechnung schafft Bürgernähe. Schweizer Gemeinde, S. 17-19.

Käfer, K. (1967). Kapitalflussrechnungen. Zürich.

Keel, T. (10/2013). Prüfung von Swiss-GAAP-FER-Abschlüssen. Der Schweizer Treuhänder, S. 648-654.

Meyer, C. (2012). Accounting. Zürich: Treuhand-Kammer.

Passardi, M., & Gisler, M. G. (4/2014). Geldflussrechnung - Stolperstein in Ausbildung und Praxis? Der Schweizer Treuhänder, S. 293-299.

Prochinig, U. (2011). Mittelflussrechnung Geldflussrechnung. Zürich: Verlag SKV.

²⁵ vgl. Güller (4/2009), S. 17